Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 76 (1925)

Heft: 10

Artikel: Die Forstpolitik Hans Waldmanns

Autor: Weisz, L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-767865

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Höhe. Alle Fehler sind negativ. Durch genauere Justierung könnte der Fehler noch verringert werden, doch dürfte die erreichte Genauigkeit für alle Zwecke der Praxis genügen.

Das Instrument ist für Standlinien von 17 bis 54 Meter gebaut. Es ist leicht zu handhaben und gestattet ein sehr rasches Arbeiten. Es eignet sich für die Messung einzelner Bäume, wie auch für Bestandeshöhenmessungen und ist für die große Praxis bestimmt. Die auch bei andern Höhenmessern zu beachtenden Regeln bezüglich der Aufstellung des Instrumentes (womöglich höher als der Fußpunkt des Baumes), der Auswahl der Bäume (schiefe Bäume von derjenigen Seite messen, von welcher die ganze Neigung übersehen werden kann) u. s. f. gelten selbstverständlich auch hier. Genaue Resultate können auch mit diesem Instrument nur bei Ausschaltung aller Fehlerquellen erreicht werden. H. Knuchel.

Die Forstpolitik Hans Waldmanns.

Von Dr. L. Weisz.

Wie immer man Forstpolitik definiere, jede Um- und Beschreibung derselben dreht sich um „Eingriffe organisierter Gesamtheiten, insbesondere des Staates in die Entwickelung der Forstwirtschaft."

Maßnahmen eines Einzelnen oder auch einer Gemeinde betreffend Schutz, Pflege, Nutzung ihrer Wälder werden wir nie als „Forstpolitik" bezeichnen; sie dienen Privat- oder Kommunalinteressen und sind so noch immer „privatwirtschaftlichen" Charakters. Forstpolitik beginnt erst, wenn forstwirtschaftliche Einrichtungen oder forstwirtschaftlich relevante Tatsachen den privaten Bemühungen entzogen und sie mit den Machtmitteln (Recht und Gewalt) des Staates gestützt oder unterdrückt werden.

Kann in diesem Sinne unter Hans Waldmann, im Zürich des XV. Jahrhunderts, von Forstpolitik gesprochen werden?

Die herrschenden Anschauungen über Bürgermeister Waldmann und seine Zeit werden natürlich prompt verneinend antworten, ebenso alle diejenigen, die da wissen, daß die Schweizer-Kantone erst im XVIII. Jahrhundert anfingen ihre Aufmerksamkeit dem Walde zuzuwenden. Im XV. Jahrhundert — wird man einwenden — fehlte noch der Staat Zürich und demzufolge sowohl ein staatliches Interesse, als auch die Gewalt Forstpolitik treiben zu können.

Diese Ansicht ist falsch. Waldmanns imposanteste Leistung war auf dem Trümmerhaufen der sich auflösenden Feudalität, in Zürich einen zentral regierten Staat zu errichten, einen Staat, wie er ihn im Frankreich des Ludwig XI. und im Mailand der Sforza kennen lernte, wo

alles bis ins kleinste von einem Willen planmäßig angeordnet und geleitet ward. So ist der Mann, dessen Wappen fünf Tannen trägt, auch der erste große Forstpolitiker und Forstgesetzgeber der Schweiz geworden, der, seiner Zeit mit Riesenschritten vorauseilend, auch uns noch vieles zu sagen hat.

Waldmann, von der eigenen Zeit nicht verstanden, aber auch später noch bis auf unsere Tage, mißverstanden, zahlte für seinen Versuch mit dem Kopfe. Umsomehr ist es Pflicht der Nachkommen, in den Geist seiner Werke einzudringen und seine Ziele zu ergründen suchen.

* * *

Die Erfahrungen des alten Zürichkrieges einerseits, in welchem Stadt und Landschaft bittere Not litten, weil sie weder Lebensmittel- noch Geldreserven hatten, und die große Angst Waldmanns vor Murten anderseits, daß Zürich, das seine Truppen nur mit Mühe zusammenbringen und mit dem Nötigen versehen konnte, zu spät ins Feld rücken werde, belehrten Waldmann, daß in dem Idealstaate, den er aus Zürich formen wollte, vor allem Vorkehrungen getroffen werden müssen, die solchen Mißständen vorbeugen. So schuf er, sofort nach Antritt des Bürgermeisteramtes im Jahre 1483, eine Notreserveordnung, die in der Wirtschaftsgeschichte des XV. Jahrhunderts, meines Wissens, beispiellos dasteht.

Die Dispositionen in der Stadt interessieren hier nicht. Umso bedeutender sind für uns die Maßnahmen auf der Landschaft.

Unsere herren burgermeister raet und Zunftmeister der statt Zürich habent, verkündet die am 13. August 1483 erlassene Verordnung (Zürcher Stadtbücher, Bd. III., S. 213 f.), durch ir statt und lands lob, nutz, ere, notdurft und umb deswillen, wenn es zu krieg kaeme, daß dann in und vor der statt etwas vorhanden sye darus gekrieget werden möcht, dies nachgeschrieben in allen iren grafschafften, herrschafften, gerichten und gebieten angesechen:

1. daß jeder Rebbauer vierteljährlich 6 ℔ in eine Büchse der Gemeinde, wohin er gehört, stoße, ferner im Herbst nach jedem Juchart Eigenreben 2 Kopf, nach Lehenreben 1 Kopf Wein in ein Gemeindefaß abliefere,
2. daß jeder Landwirt, der mit einem ganzen oder halben Zug baut, 1 oder 1/2 Viertel Faesen und 1 oder 1/2 Viertel Hafer in ein Gemeindespeicher einliefere,
3. daß allenthalben wo Allmenden „in holtz oder in feld“ bestehen und den Gemeinden „von holtz- und eichlenverkauf oder anderswegen etwas vorsteht, was bisher verzehrt oder unter sich verteilt worden ist oder die steuern und bruch damit ausgerichtet wurden“, daß „sölichs hinfür nit mer geschehe“, sondern, daß sowohl diese Erlöse, als alle Bußen, die in der Gemeinde der Allmende wegen fallen, ebenfalls in die Gemeindebüchse gelegt werden.

Zu den Büchsen, in welche noch verschiedene Abgaben verordnet wurden, die uns hier nicht weiter interessieren, sollten 2 Schlösser und 2 Schlüssel gemacht und „die schlüssel 2 erbern frommen mannen geben werden, die über sölich gelt nit gan sollten, denn im Beisein ires Obervogtes und ihrer Dorfanwälte und nur zu den ziten so Kriegsnot ufferstand". Und wenn an einem Ort soviel Geld zusammenkommt, daß es an Zins anzulegen ist, dann sollen auch die Zinsen in die Büchse gelegt werden, „damit die Gemeinden ire reiskosten dester fürer mögen zu erliden, als auch sölichs alles, niendert zu anders denn zu der Statt und des Lands kriegen und nöten gebrucht werden sol und darumb angesechen ist".

Um speziell die Erträge aus den Gemeindegütern dauernd sicherzustellen und womöglich zu steigern, hat nun Waldmann seine Aufmerksamkeit ganz besonders der Erhaltung der Gemeindewälder und der Regelung der Nutzungen zugewendet.

Schon als Amtmann des Klosters Einsiedeln, noch mehr aber als Pfleger der Abtei von Zürich, hatte er Gelegenheit genug zu beobachten, wie der Wald in der wirtschaftlichen Krise jener Zeit durch fortwährende Plünderungen zu leiden hatte und wie sein Bestand, unter dem Drucke zweier althergebrachter Gebräuche, ständig vermindert wurde. Das Roden war in den meisten Wäldern, gegen geringe Abgabe oder auch ganz ohne solche, noch immer gestattet, ja von den meisten Obrigkeiten als Mittel der Ausdehnung des Ackerbaues, gerne gesehen und gefördert. Daneben bestand noch als altes „Recht", aus jedem Wald „Serlen", junges Holz, vor allem Tannen, für Zaunzwecke zu holen. Die Privateigentümer haben es verstanden, diesem Unfuge schon am Ende des XIV. Jahrhunderts ein Ende bereiten zu lassen, umso stärker sind dann jedoch die Gemeindewälder für diesen Zweck in Anspruch genommen worden, mitunter so stark, daß ein Jungwuchs überhaupt nicht mehr aufkommen konnte.

Gegen diese unsinnige Nutzung der Wälder lief Waldmann schon als Obristzunftmeister, 1480, Sturm, und auf seinen Vorschlag hat der Rat in den Gemeindewäldern jedes eigenmächtige Serlen untersagt, da sie dadurch verwüstet werden. „Die Dorfanwälte sollent — im Falle Jungholz verlangt wird — besehen ob die Tannweld von jungen Tannen so dick standint, daß es zu erlütern notturftig und künftenklich unschedlich sye. Die ze houwen sollen sie erlöben." Wer darüber haut zahlt 5 ß Buß ohne Gnad' „umb daß die Tannweld erwachsin mögint, ob die Nachkommen des Holtzes deheinest notturftig werint, daß wir alle das finden und haben möchtint". In gleicher Weise verbot Waldmann auch das Aushauen von Eiche „die ein erdkym ist", um die sich bereits meldende Eichennot abzuwenden und gebietet sodann, daß in Forstsachen jedermann den andern leide, wenn er frevelt „by dem eide so sy unseren herren von Zürich gesworen hand".

Dem Schutze zweier Holzarten dienten vor allem seine Abwehrmaß-

nahmen, zweier Holzarten, die die herrschende Raubwirtschaft immer mehr verdrängte: der Tanne und der Eiche. Zürich, das seinen Bauholzbedarf im 14. Jahrhundert noch aus der Nähe decken konnte, wiewohl es größer und bevölkerter war als im 15. Jahrhundert, hat nach dem alten Zürichkrieg in stets steigendem Maße vom Obersee und aus den Kantonen Schwyz und Glarus, ferner aus der Grafschaft Sargans sein Bauholz beziehen müssen. Die Wälder der Zürichseegegend verfielen, verschwanden oder verwandelten sich in Buchenwälder u. dgl.

Dem klaren Blicke Waldmanns ist natürlich diese Entwicklung nicht entgangen und als er Bürgermeister geworden, da bestellte er zur Beaufsichtigung der städtischen Wälder, speziell des Sihlwaldes, eine Forstkommission mit dem Auftrag, zu sorgen, „dz der nit verwüst sunder in er gepracht werd", er strafte die Tannenplünderer des Abteiforstes exemplarisch und ließ auf dem „Schleipfenberg" bei Bülach Eichlen setzen. Er ging aber noch weiter. Gleich im ersten Jahre seines Bürgermeisteramtes schuf er das erste Zürcher Forstgesetz, das zugleich das älteste Denkmal einer zielbewußten, staatlichen Forstpolitik ist. Das Original vom Jahre 1483 ist nicht mehr vorhanden, nur seine Wiederholung von 1485 ist in einer Mandatsammlung des Zürcher Staatsarchivs noch erhalten. Sie lautet:

„Als wir der Bürgermeister und Rat der statt Zürich vormaln in allen unsern herrschaften grafschaften gerichten und gepieten ernstlich verpotten hand das hinfür nieman in allen fronwälden und rächten höltzern dheinerley rütinen machen noch darinn serlen sölle, das ist die jungen tenly abzuhowen und damit ze zünend oder die in ander weg ze bruchend, also verbieten wir das aber (wiederholt) und wellen das von jedermann das gehalten und dem nachgegangen werde by den eiden so jeglicher uns geschworn hat. Und von wem dz übersehen und nit gehalten wird, daß der jegklicher als dick (= so oft) er das übersicht zwei march silbers (= 100 frs. Silberwert) zu buß geben und unsere vögt dye on gnad inziehen söllen, und och jedermann den andern darumb leiden soll by sinem eid."

Das Gesetz galt sowohl für die obrigkeitlichen Fronwälder, als für alle Gemeinde- und Privathochwälder (rächte Hölzer), doch es wurde so ausgelegt, es betreffe nur die Fronwälder und so sah sich Waldmann veranlaßt 1488, in einem neuen Forstgesetze deutlich zu sagen, wie er seine Verfügung verstanden haben wünsche. Das Gesetz, eines der auslösenden Faktoren der im Frühjahr 1489 ausgebrochenen Revolution, lautet wie folgt:

„Unser herren Burgermeister und Rät der statt Zürich haben vormaln in allen iren grafschaften, herrschaften, gerichten und gepieten verpotten, dz nieman in den fronwälden noch rächten höltzern dheinerley rütinen noch darin serlen sölte und als dz aber nit gehalten sunder von etlichen übersehen wirdet, so gepieten dieselben unser herren ernstlich und wollen

och dz von jederman dz gehalten und dem nachgegangen werde, also dz nunhinfür niemand in den fronwälden, gemeinwerchen, noch in sinen eignen oder andern rechten höltzern särlen oder rüten sölle. Und were es, dz jemands buwen oder ichtzit (etwas) machen wolte, darzu er zimmerholtzes notturfftig wäre, der sol denoch dz och nit tun dann in bysin und mit heißen eines underfogts und des dorfs geswornen Meyer an dem end.

Und doch so ist inen gegunen und erlopt in den vorbüchlen, da nit rechte höltzer sind, särlen und rüten zu mögen, wie von alter har.

Und von welchem dz übersehen und nit gehalten wirt, der jeglicher, als dick er dz übersicht, sol zwei march silbers zu buß zu geben verfallen sin und die och on alle gnad ingezogen werden und jedermann den andern darumb leiden bi sinem eid."

Das alte Zürich des XV. Jahrhunderts hatte nicht den Ehrgeiz mit einem Gesetz, das im XX. Jahrhundert noch auf Widerstand stoßen würde, die Rolle des forstpolitischen Bahnbrechers zu spielen und so lief es in der Revolution von 1489 gegen das Gesetz Sturm. Vergebens versicherte Waldmann nach Beschwichtigung des ersten Auflaufes (Anfang März), daß der Rat das Gesetz „uff anpringen und beger der iren (der Bauen) und inen zu gut" erlassen hatte „damit die wäld und holtz geschirmbt und nit verwüst werden, dann sie wüssen selb, wie merklich die weld durch rütinen und särlen verwüst werden", es sei aber nie der Herren Meinung gewesen „das iemand dadurch die notdurft verpotten sin sölle." Er sprach tauben Ohren. Der zweite Auflauf stürzte Gesetzgeber und Gesetz gleich unerbittlich. Das kaum begonnene, ungemein verheißungsvolle neue Kapitel der zürcherischen Forstgeschichte fand ein blutig schaueriges Ende.

Vereinsangelegenheiten.

Jahresbericht des Ständigen Komitees pro 1924/25

erstattet vom Präsidenten, Oberforstmeister Th. Weber, an der Jahresversammlung in Langnau, vom 22. September 1925.

Hochgeehrte Versammlung!

Unser Appell an die forstliche Jungmannschaft und an weitere Waldfreunde ist nicht ungehört verhallt, indem wir zu unserer Genugtuung auch im abgelaufenen Berichtsjahr wieder einen Zuwachs von 22 Mitgliedern verzeichnen können, sodaß unser Verein heute einen Bestand von 370 Mitgliedern aufweist, nämlich 10 Ehrenmitglieder und 360 ordentliche, wovon 10 im Auslande. An sie alle, verehrte Anwesende, richten wir erneut den Ruf: Seid immer tätig in der Gewinnung neuer Mitglieder, namentlich auch in forstfreundlich gesinnten Laienkreisen!